



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1992

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	26. 2. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Behandlung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen bei der Polizei	476
21210	5. 6. 1991	Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein	470
21210	5. 6. 1991	Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein	474
21210	4. 12. 1991	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein	476
2123	23. 11. 1991	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	476
770	28. 2. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Abwassereinleitung mittels Druckentwässerung	477
7861	5. 3. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen in Form von Umstellungshilfen für Landwirte in der beruflichen Umschulung	477

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
5. 3. 1992	Bek. - Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf	477
5. 3. 1992	Bek. - Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg	477
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	477
21. 2. 1992	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Dorsten	477
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
3. 3. 1992	Bek. - Jahresrechnung 1990	478
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1992	479
	Nr. 4 v. 15. 2. 1992	479
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 11 v. 24. 2. 1992	480

21210

Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 5. Juni 1991

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 1991 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) - SGV. NW. 2122 -, folgende Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. Februar 1992 - V B 3 - 0810.81 - genehmigt worden ist.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einberufung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(2) Die Kammerversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung oder der Kammervorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.

§ 2

Form der Einberufung und Ladungsfrist

(1) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Ladung muß den Mitgliedern der Kammerversammlung mindestens 18 Kalendertage vor dem festgesetzten Sitzungstermin zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 21 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen sollen beigelegt werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Kammerversammlung werden in der Pharmazeutischen Zeitung und der Deutschen Apotheker-Zeitung bekanntgemacht.

(3) Zu jeder Kammerversammlung sind einzuladen:

1. die Mitglieder des Kammervorstandes,
2. die Aufsichtsbehörde und
3. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Apothekervereins Nordrhein.

§ 3

Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Tagesordnung fest und nimmt Anträge in die Tagesordnung auf, die spätestens zehn Werktage vor der Sitzung von mindestens sechs Mitgliedern der Kammerversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sind der Kammerversammlung zu Beginn der Sitzung vorzulegen.

(3) Die Kammerversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.

(4) Die Kammerversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

(5) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Kammerversammlung. Dringlichkeitsanträge können durch mindestens sechs Mitglieder der Kammerversammlung, einer Fraktion der Kammerversammlung, dem Kammervorstand oder der Präsidentin oder dem Präsidenten schrift-

lich in der Sitzung eingebracht werden. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu begründen.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet und leitet die Sitzung nach der Tagesordnung und stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit fest. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung anwesend ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat die Sitzung aufzuheben, wenn die Beschlußfähigkeit festgestellt ist und 30 Minuten nach Eröffnung der Sitzung Mitglieder der Kammerversammlung in beschlußfähiger Anzahl nicht erschienen sind oder die Kammerversammlung auf Antrag feststellt, daß die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

(3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung haben sich persönlich in die Anwesenheitsliste einzutragen, die der Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

(4) Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies bis zum Beginn der Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen. Die Namen der fehlenden Mitglieder der Kammerversammlung werden in der Niederschrift vermerkt.

(5) Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten vertritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und bei deren Verhinderung ein Mitglied des Kammervorstandes, das von diesem bestimmt wird.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, übt das Hausrecht aus und sorgt insbesondere dafür, daß die Mitglieder der Kammerversammlung in der Reihenfolge der Wortmeldungen Gelegenheit erhalten zu sprechen.

§ 5

Öffentlichkeit der Kammerversammlung

(1) Zu den Sitzungen der Kammerversammlung haben alle Kammerangehörigen Zutritt, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die Öffentlichkeit kann bei Sitzungen der Kammerversammlung durch Beschluß ausgeschlossen werden. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

II.

Anträge und Anfragen

§ 6

Anträge

(1) Einem Beschluß der Kammerversammlung muß ein Antrag zugrunde liegen, der von jedem Mitglied der Kammerversammlung, dem Kammervorstand oder einem Ausschuß eingebracht werden kann. Anträge sind schriftlich abzufassen und müssen einen Beschlußvorschlag enthalten.

(2) Ein Antrag wird durch eine Antragstellerin oder einen Antragsteller vorgetragen und begründet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält auf Wunsch das Schlußwort vor der Abstimmung.

(3) Die Änderung eines Antrages ist nur durch Abänderungsantrag möglich.

(4) Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann vor Abstimmung über einen Antrag dessen Teilung beantragen, sofern eine Teilung möglich ist. Über die Teilung entscheidet die Kammerversammlung.

§ 7

Abänderungsanträge

(1) Anträge können durch Abänderungsanträge, die sich nur auf Einfügung oder Auslassung von Wörtern oder ganzen Sätzen des Antrages beziehen können, abgeändert werden.

(2) Nimmt die Kammerversammlung einen Abänderungsantrag an, so wird der auf diese Weise abgeänderte Antrag zur Aussprache gestellt und zur Abstimmung gebracht. Über einen Abänderungsantrag wird zuerst abgestimmt. Im übrigen ist über den Antrag zuerst zu beraten und zu beschließen, der am weitesten geht. Es kann auch die Zurückverweisung an einen Ausschuß beantragt werden.

§ 8

Gegenanträge

Gegenanträge gelten als selbständige Anträge. Sie sind vor der Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zu behandeln.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muß das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden.

(2) Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung bedarf keiner Begründung. Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung je eine Rednerin oder ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Der Antrag auf Schluß der Aussprache kann nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Die Präsidentin oder der Präsident muß vor der Abstimmung die noch vorliegenden Wortmeldungen verlesen.

(4) Für die Behandlung der Anträge gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Vertagung,
- e) Verweisung an einen Ausschuß,
- f) schriftliche Abstimmung,
- g) Schluß der Rednerliste,
- h) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen und Redner,
- i) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- j) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- k) Schluß der Aussprache,
- l) zur Sache.

§ 10

Anfragen

(1) Mitglieder der Kammerversammlung sind berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Apothekerkammer, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

(2) Anfragen sind in der Regel drei Tage vor der Sitzung einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Anfrage innerhalb eines Monats schriftlich beantworten, wenn die Beantwortung der Anfrage noch nicht möglich ist.

(3) Nach sofortiger Beantwortung erhält die oder der Anfragende auf Wunsch das Wort zu kurzen Zusatzfragen. Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Wenn die Kammerversammlung zustimmt, kann sich an die Beantwortung eine Beratung der Anfrage anschließen.

III.

Aussprache

§ 11

Grundsätze für die Aussprache

(1) Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht zu sprechen, wenn sie sich zu Wort gemeldet und die Präsidentin oder der Präsident ihnen das Wort erteilt hat.

Außerdem erhalten das Wort:
die Mitglieder des Kammervorstandes,
Vorsitzende des Apothekervereins Nordrhein,

Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde und mit Zustimmung der Kammerversammlung Kammerangehörige.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.

(3) Ein Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache kurze Zwischenfragen zu stellen. Auf Befragen der Präsidentin oder des Präsidenten kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Die Präsidentin oder der Präsident soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

(4) Antragstellerinnen oder Antragsteller und Bericht-erstatte- rinnen oder Bericht-erstatte- rer können sowohl zu Beginn als auch nach Schluß der Beratung das Wort verlangen.

(5) Außer der Reihe erhalten das Wort:

1. Mitglieder des Kammervorstandes,
2. Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde und
3. mit Zustimmung der Kammerversammlung deren Mitglieder.

§ 12

Redezeit und freie Rede

(1) Auf Antrag kann die Zeitdauer für die Besprechung eines Gegenstandes sowie die Redezeit für die einzelnen Beiträge durch die Kammerversammlung begrenzt werden. Spricht ein Mitglied der Kammerversammlung über eine festgesetzte Redezeit hinaus, so entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, so darf es ihr oder ihm über den gleichen Gegenstand nicht wieder gewährt werden.

(2) In der Regel ist in freier Rede zu sprechen. Die Verlesung von Schriftsätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet, die jederzeit zurückgenommen werden kann. Verlesene Schriftsätze sind nach Beendigung der Rede für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Schluß der Aussprache

Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache für geschlossen.

§ 14

Persönliche Bemerkungen

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Aussprache erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihre oder seine Person vorgebracht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen in diesem Zusammenhang richtigstellen.

IV.

Abstimmungen und Wahlen

§ 15

Beschlußfähigkeit bei Abstimmungen

(1) Wird die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt, so hat die Präsidentin oder der Präsident durch Auszählung festzustellen. Andernfalls gilt die Kammerversammlung als beschlußfähig.

(2) Wird die Beschlußfähigkeit festgestellt, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung sofort zu unterbrechen. Wird die Beschlußfähigkeit innerhalb von 20 Minuten nach der Unterbrechung nicht behoben, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.

(3) Die Feststellung der Beschlußfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlußfähigkeit liegen.

§ 16

Fragestellung bei Abstimmung

(1) Nach Schluß der Beratung stellt die Präsidentin oder der Präsident die durch Abstimmung zu entscheidende Frage, die nur einen Gegenstand umfassen darf und so gefaßt werden soll, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten läßt.

(2) Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Die Kammerversammlung beschließt bei Widerspruch vor der Abstimmung über die Fassung der Frage.

(3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültig formulierte Frage zu verlesen.

§ 17

Form der Abstimmung

(1) Die Beschlußfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch stillschweigende Zustimmung. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Mitglied der Kammerversammlung, so ist auszuzählen.

(2) Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann jedes Mitglied der Kammerversammlung geheime Abstimmung beantragen.

(3) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt, wenn mindestens 20 Mitglieder der Kammerversammlung einen solchen Antrag unterstützen.

(4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18

Wahlen

(1) Wahlen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.

(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Kammerversammlung muß die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

§ 19

Feststellung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses

(1) Die Präsidentin oder der Präsident stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe beanstandet werden. Die Abstimmung muß sodann unverzüglich wiederholt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes der Kammerversammlung ist diese Abstimmung schriftlich durchzuführen.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die Präsidentin oder der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Die Stimmen werden durch Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die von der Kammerversammlung gewählt werden, ausgezählt. Diese teilen das Ergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten mit.

V.

Ordnung in der Kammerversammlung

§ 20

Sach- und Ordnungsrufe

(1) Verletzt eine Rednerin oder ein Redner die Ordnung, ruft sie oder ihn die Präsidentin oder der Präsident unter Nennung des Namens zur Ordnung.

(2) Der dritte Ordnungsruf in derselben Sitzung hat Wortentziehung für die Dauer der Sitzung zur Folge, sofern die Präsidentin oder der Präsident auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen hat.

(3) Der oder dem Betroffenen steht gegen die Maßnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Einspruch

an die Kammerversammlung zu. Über den Antrag soll sofort entschieden werden.

§ 21

Ausschließung von Mitgliedern der Kammerversammlung

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Präsidentin oder der Präsident Mitglieder der Kammerversammlung von der Sitzung ausschließen. Sie haben in diesem Falle den Saal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen.

(2) Bei besonders schweren Verstößen gegen die Ordnung oder bei Widerstand gegen die Anordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten kann die Kammerversammlung das Mitglied von der Teilnahme an einer weiteren Sitzung der Kammerversammlung und der Ausschüsse ausschließen.

VI.

Niederschrift, Bekanntmachungen

§ 22

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält:

1. Ort, Tag, laufende Nummer, Beginn und Schluß der Sitzung,
2. die Zahl der an- und abwesenden Mitglieder der Kammerversammlung und die Namen der Mitglieder der Geschäftsführung,
3. die Tagesordnung,
4. die gestellten Anträge und den wesentlichen Verlauf der Beratung,
5. den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisse von Wahlen und
6. als Anlage die Anwesenheitsliste.

(2) Die Niederschrift wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

(3) Ein Abdruck der Niederschrift ohne Anwesenheitsliste ist allen Mitgliedern der Kammerversammlung und des Kammervorstandes sowie der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Sitzung zu übersenden.

(4) Wird innerhalb eines Monats nach Absendung der Niederschrift ein schriftlich begründeter Einspruch nicht erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Über etwaige Einsprüche entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 23

Schriftführerin/Schriftführer

Schriftführerin oder Schriftführer der Kammerversammlung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Apothekerkammer. Sie oder er kann zur Abfassung der Niederschrift Hilfskräfte heranziehen. Der Ablauf der Kammerversammlung kann von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zur Erstellung der Niederschrift auf Tonträger aufgenommen werden. Bis zur Genehmigung der Niederschrift kann der Tonträger von jedem Mitglied der Kammerversammlung unter Zeugen abgehört werden.

VII.

Ausschüsse

§ 24

Verfahren

(1) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften für die Kammerversammlung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Ausschusssitzungen werden die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses als Gäste eingeladen. Diese haben

weder Rede- noch Stimmrecht und erhalten keine Aufwandsentschädigung soweit ein Vertretungsfall nicht vorliegt.

(3) Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Den Ausschüssen werden von der Kammerversammlung oder vom Kammervorstand die in ihr Arbeitsgebiet fallenden Angelegenheiten zur Beratung überwiesen. Das Ergebnis der Beratung wird dem Organ, das den Auftrag erteilt hat, mitgeteilt. Die Ausschüsse können Anträge an den Kammervorstand richten.

§ 25

Vorsitz und Einberufung der Ausschüsse

(1) Der Ausschuß wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschußsitzung fest. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

(3) Die Ladung muß den Mitgliedern der Ausschüsse mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Sitzungstermin zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 17 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Bei Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

§ 26

Niederschriften über die Ausschußsitzungen

(1) Schriftführerin oder Schriftführer der Ausschüsse ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Apothekerkammer.

(2) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschußsitzungen ist den Ausschußmitgliedern zu übersenden.

VIII.

Kammervorstand

§ 27

Verfahren

Für das Verfahren des Kammervorstandes gelten die Vorschriften für die Kammerversammlung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 28

Form der Einberufung, Ladungsfrist und Tagesordnung

(1) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Ladung muß den Mitgliedern des Kammervorstandes mindestens sieben Kalendertage vor dem festgesetzten Sitzungstermin zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zehn Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen sollen beigelegt werden. Bei Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(2) Ist ein Kammervorstandsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine Vertreterin oder seinen Vertreter zu verständigen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Tagesordnung fest und nimmt Anträge in die Tagesordnung auf, die spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung von einem Mitglied des Kammervorstandes vorgelegt werden.

(4) Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sind den Mitgliedern des Kammervorstandes zu Beginn der Sitzung vorzulegen und in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern der Kammervorstand diese beschließt.

(5) In den Sitzungen des Kammervorstandes kann auch über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten und beschlossen werden.

§ 29

Dringlichkeitsbeschlüsse

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann ein Beschluß des Kammervorstandes durch fernmündliches Befragen

der Mitglieder herbeigeführt werden. Der schriftlich formulierte Beschlußvorschlag ist jedem Mitglied vorzulesen. Die Entscheidung jedes Mitgliedes ist schriftlich festzuhalten. Der Kammervorstand ist in seiner nächsten Sitzung über den gefaßten Beschluß zu unterrichten.

§ 30

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kammervorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Ein Abdruck der Niederschrift soll allen Mitgliedern des Kammervorstandes und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zugesandt werden.

(3) Die Niederschrift ist dem Kammervorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Kammervorstand ist über die Durchführung der Beschlüsse zu unterrichten.

IX.

Kreisvertrauensapothekerin/Kreisvertrauensapotheker

§ 31

(1) Die Kreisvertrauensapothekerinnen und Kreisvertrauensapotheker sollen mindestens einmal im Jahr die Kammerangehörigen ihres Kreises zu einer Versammlung einberufen. Die Einladung soll den Kammerangehörigen mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Termin zugesandt werden. Die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen sollen beigelegt werden. Die Apothekerkammer ist von der Einberufung der Versammlung gleichzeitig zu unterrichten.

(2) Die Wahl der Kreisvertrauensapothekerin und des Kreisvertrauensapothekers erfolgt geheim in einer Versammlung der Kammerangehörigen des Kreises. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlußfähig. Stimmberechtigt sind nur Kammerangehörige, die in dem Kreis den Beruf der Apothekerin oder des Apothekers ausüben oder in diesem Kreis ihren Wohnsitz haben, sofern sie in keinem anderen Kreis den Beruf der Apothekerin oder des Apothekers ausüben.

(3) Zu Beginn der Versammlung sind von den anwesenden Kammerangehörigen eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter, eine Schriftführerin oder ein Schriftführer und mindestens zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler zu wählen. Über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist dem Kammervorstand unverzüglich zuzuleiten.

(4) Die Kreisvertrauensapothekerin oder der Kreisvertrauensapotheker und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Vorschläge und Anträge, die in einer Versammlung beschlossen werden, sind von der Kreisvertrauensapothekerin oder dem Kreisvertrauensapotheker unverzüglich dem Kammervorstand zuzuleiten.

X.

Geschäftsjahr und Geschäftsstelle

§ 32

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kammerversammlung ist einmal im Jahr ein Geschäftsbericht vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer leiten verantwortlich die Geschäftsstelle. Sie sind an die Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten gebunden. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

XI.**Schlußbestimmungen****§ 33**

Die Geschäftsordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. Dezember 1983 (SMBL. NW. 21210) außer Kraft.

– MBL. NW. 1992 S. 470.

21210

**Hauptsatzung
der Apothekerkammer Nordrhein**

Vom 5. Juni 1991

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 1991 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) – SGV. NW. 2122–, folgende Hauptsatzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. Februar 1992 – V B 3 – 0810.82 – genehmigt worden ist.

§ 1**Rechtsstellung und Sitz**

Die Apothekerkammer Nordrhein ist die berufliche Vertretung der Apothekerinnen und Apotheker im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Düsseldorf. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2**Aufgaben**

Die Apothekerkammer Nordrhein nimmt alle ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3**Kammerangehörige**

(1) Kammerangehörige sind alle Apothekerinnen und Apotheker, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes besitzen und die im Kammerbezirk ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausgenommen sind die Apothekerinnen und Apotheker, die bei der Aufsichtsbehörde tätig sind.

(2) Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.

§ 4**Betreuter Personenkreis**

Die im Landesteil Nordrhein tätigen

- Apothekerassistentinnen und Apothekerassistenten,
- Pharmazieingenieurinnen und Pharmazieingenieure,
- Pharmaziepraktikantinnen und Pharmaziepraktikanten,
- Apothekenassistentinnen und Apothekenassistenten,
- pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten,
- pharmazeutische Assistentinnen und pharmazeutische Assistenten,
- Apothekenfacharbeiterinnen und Apothekenfacharbeiter,
- Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer,

einschließlich der in der Ausbildung zu diesen Berufen befindlichen Personen, werden von der Apothekerkammer Nordrhein im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit und zur Wahrung der beruflichen und sozialen Belange betreut.

§ 5**Pflichten der Kammerangehörigen**

Die Berufspflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Satzungen der Apothekerkammer Nordrhein.

§ 6**Beiträge**

Die Apothekerkammer Nordrhein erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung.

§ 7**Organe der Apothekerkammer Nordrhein**

Organe der Apothekerkammer Nordrhein sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand und
3. die Präsidentin oder der Präsident.

§ 8**Kammerversammlung**

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung haben in eigener Verantwortung die Belange aller Kammerangehörigen zu vertreten. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Kammerversammlung beschließt den Erlass von Satzungen, insbesondere die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, die Gebührenordnung und die Beitragsordnung.

(3) Die Kammerversammlung beschließt den Haushaltsplan, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Kammervorstandes.

(4) Die Kammerversammlung wählt

1. eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Kammervorstandes sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie
2. die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und
3. die Mitglieder des Schiedsgerichts für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung,
4. das Mitglied zum Wahlausschuß für die Berufsgerichte und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und macht Vorschläge für die Beisitzerinnen oder Beisitzer bei den Berufsgerichten,
5. jährlich die Delegierten zum Deutschen Apothekertag.

(5) Bei den Wahlen nach Absatz 4 Nr. 1 ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese nicht erreicht, wird der Wahlgang wiederholt. Ein neuer Wahlvorschlag darf nicht eingebracht werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei den übrigen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(6) Die Kammerversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit der Apothekerkammer Nordrhein. Sie ist in allen Angelegenheiten zuständig, die von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie in solchen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder, die sie durch Beschluß an sich zieht, wenn nicht gesetzliche Vorschriften, Rechtsverordnungen oder Satzungen dem entgegenstehen.

§ 9**Fraktionen**

(1) Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder der Kammerversammlung können Fraktionen bilden.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters und die Namen der übrigen Fraktionsmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung bildet für die Dauer ihrer Wahlperiode Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete zur Vorbereitung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Kammervorstandes. Die Ausschußmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden durch die Kammerversammlung bestimmt. Soweit Fraktionen gebildet sind, sind sie nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen. Die Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluß der Kammerversammlung festgesetzt.

(2) Die Kammerversammlung bildet insbesondere folgende Ausschüsse:

1. Satzungsausschuß,
2. Haushalts- und Finanzausschuß,
3. Sozial- und Versorgungsausschuß,
4. Fortbildungsausschuß,
5. Weiterbildungsausschuß.

(3) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Das Verfahren der Kammerversammlung und ihrer Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für die Kammerversammlung oder durch besondere Satzungen zu regeln.

§ 11 Kammervorstand

(1) Der Kammervorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und 14 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter zu wählen. Die einzelnen Berufsgruppen sollen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der Kammermitglieder im Kammervorstand vertreten sein.

(2) Die Abberufung und die Neuwahl des Kammervorstandes oder eines Mitgliedes des Kammervorstandes ist danach möglich, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung dies verlangt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kammervorstand aus, so tritt bis zur Neuwahl, soweit es sich um die Präsidentin oder den Präsidenten handelt, an deren oder dessen Stelle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, soweit es sich um die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten handelt, an deren oder dessen Stelle das dienstälteste Mitglied des Kammervorstandes, soweit es sich um eine Beisitzerin oder einen Beisitzer handelt, deren persönliche Vertreterin oder dessen persönlicher Vertreter.

§ 12 Aufgaben des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Apothekerkammer. Er bereitet die Sitzung der Kammerversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

(2) Der Kammervorstand kann selbständig Beschlüsse fassen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Beschlußfassung der Kammerversammlung vorbehalten oder die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Der Kammervorstand bestellt die Geschäftsführerinnen oder die Geschäftsführer.

(4) Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich. Kammerangehörigen ist auf Verlangen Auskunft über die vom Kammervorstand gefaßten Beschlüsse zu geben. Der Kammervorstand darf die Auskunft verweigern, wenn durch die Erteilung der Auskunft für die Interessen der Apothekerkammer Nachteile zu befürchten sind.

§ 13 Präsidentin/Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Apothekerkammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten regelmäßig und über wichtige Vorgänge den Vorstand.

(3) Im Falle der Verhinderung wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Sind beide verhindert, tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Kreisvertrauensapothekerin/Kreisvertrauensapotheker

(1) Die Kreisvertrauensapothekerin und der Kreisvertrauensapotheker fördern die Verbindung zwischen der Apothekerkammer und den Kammerangehörigen des Kreises und unterstützen die Kammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Für jeden Kreis wird eine Kreisvertrauensapothekerin oder ein Kreisvertrauensapotheker und eine oder mehrere Stellvertreter in einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung der Kammerangehörigen des Kreises gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Sie bedarf der Bestätigung durch den Kammervorstand.

(3) Ist die Wahl nicht binnen drei Monaten nach Beginn einer neuen Wahlzeit der Kammerversammlung erfolgt, beruft die Präsidentin oder der Präsident eine Wahlversammlung ein.

(4) Kommt in dieser Wahlversammlung eine Wahl nicht zustande, ernannt der Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein eine Kreisvertrauensapothekerin oder einen Kreisvertrauensapotheker und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(5) Die Amtszeit der Kreisvertrauensapothekerin oder des Kreisvertrauensapothekers entspricht der Wahlzeit der Kammerversammlung. Eine Abberufung ist möglich

- a) auf Beschluß der Versammlung der Kammerangehörigen des betreffenden Kreises mit Zustimmung des Kammervorstandes,
- b) durch Rücknahme der Bestätigung auf Beschluß des Kammervorstandes, wobei die unter a) genannte Versammlung vorher zu hören ist.

(6) Der Kreisvertrauensapothekerin oder dem Kreisvertrauensapotheker obliegt die:

- Unterrichtung der Kammerangehörigen des Kreises durch regelmäßige Versammlungen,
- Mitteilung von Anregungen aus der Kollegenschaft an den Kammervorstand,
- örtliche Vertretung der Kammer bei Behörden und Verwaltungen des Kreises,
- örtliche Vertretung der Kammer bei den Kammerangehörigen, insbesondere bei Jubiläen, Geburtstagen, in Fürsorgefällen und bei Beerdigungen,
- Beratung der Kammer in Angelegenheiten des Kreises,
- Mitwirkung bei der Schlichtung von Streitigkeiten unter Kammerangehörigen.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident beruft nach Beginn einer neuen Wahlperiode der Kammerversammlung die Kreisvertrauensapothekerinnen und Kreisvertrauensapotheker sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter zu einer Versammlung ein. Eine weitere Versammlung findet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren statt.

§ 15 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Kammervorstandes, der Ausschüsse sowie die Kreisvertrauensapothekerinnen und Kreisvertrauensapotheker üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Auslagen und

zum Ausgleich von Zeitaufwand erhalten sie Entschädigungen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhalten Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen.

(3) Die Kammerversammlung bestimmt die Höhe der Beträge.

§ 16

Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Apothekerkammer bedient sich die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

§ 17

Satzungen

(1) Satzungen und deren Änderungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung zu beschließen. Der Wortlaut der Anträge auf Erlass oder Änderung von Satzungen ist mit der Tagesordnung der Kammerversammlung bekanntzugeben.

(2) Satzungen und deren Änderungen sind öffentlich bekanntzugeben, und zwar

1. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,
2. in der Pharmazeutischen Zeitung und
3. in der Deutschen Apotheker Zeitung.

(3) Satzungen und deren Änderungen treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

§ 18

Schlußbestimmung

Die Hauptsatzung tritt am 1. April 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. Dezember 1983 (SMBL. NW. 21210) außer Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 474.

21210

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 4. Dezember 1991

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 1991 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) - SGV. NW. 2122 -, folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1992 - V B 1 - 0810.84.1 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 1982 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der Betrag „DM 135,-“ durch den Betrag „DM 200,-“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 476.

2123

Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 23. November 1991

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23. November 1991 aufgrund des § 28 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) - SGV. NW. 2122 -, folgende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 2. 1992 - V B 1 - 0810.73 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1978 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden

a) die Überschrift wie folgt gefaßt:
„Ausübung der Praxis“;

b) an Absatz 1 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Die Ausübung ambulanter zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb des Krankenhauses einschließlich konzessionierter Privatkrankenanstalten ist an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden oder an eine weisungsgebundene zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Zahnärzte, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Hier- von ausgenommen ist die Tätigkeit bei Beschäftigungsträgern, die nicht gewerbsmäßig ärztliche Leistungen anbieten oder erbringen.

2. Die Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe - Anlage 2 der Berufsordnung, § 11 Abs. 3 - wird wie folgt geändert:

a) An § 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Der Notfalldienst wird als Bereitschaftsdienst mit der Pflicht zur Notfallversorgung oder durch Anwesenheit in der Praxis zu festen Zeiten wahrgenommen.

Der Notfalldienst ist öffentlich bekanntzugeben.

b) An § 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Als sprechstundenfreie Zeiten gelten grundsätzlich die Zeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, Mittwoch von 13.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonntags und feiertags von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

Artikel II

Die Änderung der Berufsordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 476.

20531

Behandlung von unkonventionellen Spreng- und Brand- vorrichtungen bei der Polizei

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 2. 1992 -
IV D 2 - 6047/1

1 Wird eine unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung (USBV) entdeckt, sind die Maßnahmen zur Abwehr der von ihr ausgehenden Gefahr vorrangig (PDV 100 Nr. 3.8). Läßt sich die Ungefährlichkeit des Gegenstandes nicht zweifelsfrei feststellen, ist ein Entschärfer des Regierungspräsidenten Düsseldorf hinzuzuziehen.

2 Dem verantwortlichen Entschärfer obliegt die Prüfung, Entschärfung und Beseitigung des Gegenstandes unter Beachtung der Anlage 9 zur PDV 403 - VS-NfD -. Dazu

hat der verantwortliche Entschärfer persönlich Verbindung mit dem Polizeiführer am Einsatzort aufzunehmen und zu halten.

Hinsichtlich der weiteren Behandlung der USBV als Verwahrstück gilt Nummer 3.4.5 d. RdErl. v. 24. 10. 1983 (SMBL. NW. 20510).

3 Bei den Maßnahmen zur Strafverfolgung sind die Vorschriften des Tatmittelmeldedienstes und der „Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Bekämpfung politisch motivierter Gewaltkriminalität“ zu beachten.

4 Der RdErl. v. 9. 12. 1981 (SMBL. NW. 20531) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 476.

770

Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Abwassereinleitung mittels Druckentwässerung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 28. 2. 1992 -
IV B 5 - 673/1 - 43066 -
IV B 6 - 031 002 0104

In meinem RdErl. v. 20. 1. 1992 (SMBL. NW. 770) wird die Überschrift durch folgende ersetzt:

**„Verwaltungsvorschrift
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
durch Abwasserableitung mittels Druckentwässerung“.**

- MBL. NW. 1992 S. 477.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen in Form von Umstellungshilfen für Landwirte in der beruflichen Umschulung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 5. 3. 1992 -
II A 3 - 2114/20

Mein RdErl. v. 9. 5. 1990 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.4.1.2 wird hinter der Angabe „§ 32 Abs. 1.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und das nachfolgende Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:
In Nummer 1.1.2 wird hinter der Angabe „§ 32 Abs. 1.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und der nachfolgende Bindestrich durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

- MBL. NW. 1992 S. 477.

II.

Ministerpräsident

Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 3. 1992 -
II B 6 - 430 - 2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung Kanadas in Düsseldorf ernannten

Herrn Allan S. Poole am 24. 2. 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

- MBL. NW. 1992 S. 477.

Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 3. 1992 -
II B 6 - 448 - 2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in Hamburg ernannten Herrn Daniel Nicolaas Meyer am 18. 2. 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Wentzel, am 17. 7. 1987 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBL. NW. 1992 S. 477.

Justizministerium

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Köln ein.

- MBL. NW. 1992 S. 477.

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Dorsten

Bek. d. Justizministeriums v. 21. 2. 1992 -
5413 E - I B. 238

Bei dem Amtsgericht Dorsten ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Dorsten mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Kunststoffstempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Dorsten

Kenn-Nummer: 7

- MBL. NW. 1992 S. 477.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresrechnung 1990**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 3. 3. 1992

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 30. 1. 1992 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1990 und den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 2. 12. 1991 zur Kenntnis.
2. Die Landschaftsversammlung erteilt dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Entlastung.

Im Rahmen des Schlußberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses wurde das Ergebnis der Haushaltsrechnung 1990 unter Berücksichtigung der Restausfälle, der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und der Haushaltsreste wie folgt festgestellt:

Bereinigte Soll-Einnahmen	4 101 418 559,81 DM
Bereinigte Soll-Ausgaben	<u>4 128 907 266,22 DM</u>
Fehlbetrag	27 488 706,41 DM

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

T. Die Jahresrechnung 1990 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 30. März 1992 bis 7. April 1992 jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 294, öffentlich aus.

Münster, den 3. März 1992

Dr. Scholle

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1992 S. 478.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		des Auftragnehmers nach bestimmten Kriterien sortiert ausgedruckt werden, obwohl er weiß oder damit rechnen muß, daß dies nicht ohne weiteres möglich sein wird, dann hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Vergütung des Zeitaufwandes, der für die Erstellung eines Konvertierungsprogramms erforderlich war.	
Anordnung über Organisation, Aufgaben und Geschäftsgang der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht (§ 68 a StGB)	25	OLG Köln vom 21. Juni 1991 - 19 U 40/91	34
Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter	27		
Bekanntmachungen	30	Kostenrecht	
Personalnachrichten	31	ZPO §§ 567, 575; GKG § 25 II. - Mit der Beschwerde anfechtbare Beschlüsse müssen eine Begründung enthalten, weil sonst die Grundlagen der Nachprüfbarkeit durch die Partei und durch das Beschwerdegericht fehlen.	
Ausschreibungen	33	OLG Köln vom 28. Juni 1991 - 19 W 14/91	35
Rechtsprechung		Hinweise auf Neuerscheinungen	36
Zivilrecht			
BGB §§ 631, 632, 315, 316. - Wünscht der Besteller, daß von ihm auf Disketten gelieferte Daten über den Rechner			

– MBl. NW. 1992 S. 479.

Nr. 4 v. 15. 2. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		einem eigenen Recht betroffen sind. In Betracht kommt auch das Recht auf Bestimmung über die Grabgestaltung. - Bei einem auf einem öffentlichen Friedhofsgelände errichteten Grabstein handelt es sich um einen Scheinbestandteil (§ 95 BGB) des Friedhofsgrundstücks. Für die Pfändung ist daher der Gerichtsvollzieher zuständig. Die Pfändung darf nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers als des Gewahrsamsinhabers erfolgen. - Ein Grabstein unterliegt nicht dem Pfändungsschutz nach § 811 Nr. 13 ZPO. - Dem Gedanken der Pietät kann bei der Pfändung eines Grabsteins durch Gewährung von Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO Rechnung getragen werden.	
Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GStO-VG)	37	OLG Köln vom 17. Juli 1991 - 2 W 193/90	43
Bekanntmachungen	37	Strafrecht	
Personalnachrichten	38	StGB § 56 f I Nr. 1; MRK Artikel 6 II. - Eine rechtskräftige Verurteilung ist nicht Voraussetzung für einen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 56 f I Nr. 1 StGB, sondern die sichere Überzeugung des für den Widerruf zuständigen Gerichts, der Verurteilte habe „eine neue Straftat“ begangen. - Die Unschuldsvermutung gemäß Artikel 6 II MRK steht dieser gesetzlichen Regelung nicht entgegen, da sie sich nur auf das Verfahren bezieht, in dem über den Schuldvorwurf zu entscheiden ist.	
Ausschreibungen	40	OLG Hamm vom 6. August 1991 - 3 Ws 296/91	46
Gesetzgebungsübersicht	41	Hinweise auf Neuerscheinungen	48
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 984. - Eine Sache ist i. S. d. § 984 BGB verborgen (Schatz), wenn sie nicht ohne weiteres sinnlich wahrnehmbar ist. Offen daliegende Gegenstände sind auch dann nicht verborgen, wenn ihre Auffindbarkeit durch die Verhältnisse wesentlich erschwert ist.			
OLG Köln vom 11. Juni 1991 - 13 W 32/91	43		
2. BGB § 95; Feuerbestattungsg § 2 III; ZPO §§ 765 a, 766, 803, 808, 809, 811 Nr. 13. - Gegen die Pfändung eines Grabsteins können sich Angehörige des Verstorbenen, die selbst nicht Vollstreckungsschuldner sind, nur dann mit der Erinnerung nach § 766 ZPO zur Wehr setzen, wenn sie in			

– MBl. NW. 1992 S. 479.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 11 v. 24. 2. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	30. 1. 1992	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	70
301	4. 2. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten	70
41	29. 1. 1992	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	74
7831	6. 2. 1992	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts	70
7848	6. 2. 1992	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates	72
	23. 1. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Bergehalde westlich der Tettenbachstraße im Gebiet der Stadt Dortmund)	73
	30. 1. 1992	Bekanntmachung der Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1992	73

– MBl. NW. 1992 S. 480.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569